



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

HME Hamburger Müllentsorgung
Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH
Andreas-Meyer-Straße 39
22113 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter, Schadensmanagement

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0
Telefax 040 - 427 310 484

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 13168 - 428/2019

26.09.2019

I

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93

1 Erlaubnisgegenstand

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

**HME Hamburger Müllentsorgung
Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH
Andreas-Meyer-Straße 39
22113 Hamburg**

auf Antrag, Posteingang am 14.05.2019, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 7) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Andreas-Meyer-Straße 39
Stadtteil: Billbrook
Flurstück: 1942

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.12.2018 (BGBl. I vom 11.12.18 S. 2254).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

³ In der Fassung vom 29.03.05 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

Wasser

aus dem Gewässer

Moorfleeter Kanal

zu entnehmen und

Abwasser

in das Gewässer

Moorfleeter Kanal

einzuleiten.

1.1 Änderung / Aufhebung bestehender Erlaubnisse

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014 wird auf Antrag geändert. Die Firma HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH (HME) wird zukünftig nur noch Niederschlagswasser der Dachflächen in den Moorfleeter Kanal einleiten. Die Hofflächen, die zuvor über eine Einleitungsstelle in den Moorfleeter Kanal entwässerten, werden zukünftig in das öffentliche Schmutzwassersiel entwässert. Ferner wird die Entwässerung eines Teils der Hof- und Dachflächen, die zuvor Bestandteil der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 der HME war, in die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 9 der Grundeigentümerin überführt.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019 zu dem 3. Änderungsbescheid vom 25.01.2019 wurde die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014 auf den 30.09.2019 befristet.

Diese Erlaubnis wird wirksam, sobald die erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerung durch die HME und die Grundeigentümerin abgeschlossen sind, spätestens jedoch zum **31.12.2019**.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014 mit den erfolgten Änderungen wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt wird die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014, deren 1. Änderungsbescheid vom 04.03.2016, 2. Änderungsbescheid vom 24.04.2018 sowie 3. Änderungsbescheid vom 25.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2019 aufgehoben und durch die Regelungen dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 ersetzt.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zu den Einleitungsstellen sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Folgende Grüneintragungen in den mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten:
Anlage 1 – Seite 3, Absatz 2: Teilübertragung als Bestandteil dieses Antrages
Anlage 10 – Ziffer 2: Korrektur des Anschlusses der Drainrinne
- 1.4 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.5 Die Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerung sind bis zum **31.12.2019** abzuschließen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Revisionsplan des Betriebsgeländes, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einzugsflächen hervorgeht, bei der zuständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2 Entnahme von Oberflächenwasser

2.1 Entnahmestellen

Die Wasserentnahme erfolgt über die im Lageplan (Anlage 7) gekennzeichnete Entnahmestelle Nr. 1.

2.2 Entnahmemengen

Über die Entnahmestelle Nr. 1 dürfen maximal

30 m³/h
300 m³/d
10.000 m³/a

entnommen werden.

2.3 Verwendung des Wassers

Das entnommene Oberflächenwasser wird in der Beregnungsanlage zur Verminderung der Staubemissionen auf den Betriebsflächen dann eingesetzt, wenn z. B. in Trockenperioden nicht genügend Niederschlagswasser in den Speichertanks 1 - 4 zur Verfügung steht.

2.4 Mengenermittlung

Die entnommene Wassermenge ist in geeigneter Weise (z. B. über Wasserzähler oder die Pumpenleistung mit Betriebsstundenzähler) zu ermitteln und zu dokumentieren. Die jährlich entnommene Wassermenge ist in einem Jahresbericht gemäß Ziffer 4.3 zu übermitteln.

3 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

3.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser gemäß der Beschreibung der Einzugsflächen in den Antragsunterlagen (Anlage 1) und der Darstellung im Lageplan (Anlage 7)

- über die **Einleitungsstelle Nr. 1** von
ca. 368 m² Dachfläche einzelner Gebäude:

Halle 2 (D 2.4 - D 2.6) sowie

- über die **Einleitungsstelle Nr. 2** von
ca. 6.103 m² Dachfläche einzelner Gebäude:

Halle 1 (D 1.1 - D 1.13),

Halle 2 (D 2.1 - D 2.3),

Halle 3 (D 3.1 - D 3.10),

Halle 4 (D 4.1 - D 4.8),

Lagerbox A (D 5.1, D 5.2) und

Lagerbox B (D 6.1, D 6.2)

einzuleiten.

3.2 Das Niederschlagswasser von Dachflächen darf nur unter der Bedingung und damit ohne zusätzliche Behandlung in den Moorfleeter Kanal eingeleitet werden, wenn es sich um nichtmetallische bzw. kunststoffbeschichtete metallische Dachflächen handelt und nicht um unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen.

3.3 Durch eine Anpassung der Größe der Dachrinnen und dem Einbau zusätzlicher Fallrohre (gemäß Anlage 8) ist sicherzustellen, dass es zu keinen Überläufen der Dachrinnen kommen kann.

4 Selbstüberwachung, Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen

4.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn hierbei die von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen umgesetzt werden (§ 15 (2) Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).

4.2 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Dienststelle schriftlich zu benennen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von ihr zu unterzeichnen.

- 4.3 Der zuständigen Dienststelle - Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) vorzulegen.

5 Betriebstagebuch

- 5.1 Die Durchführung von Selbstüberwachung, Reinigung und Wartung sowie Störungen, Betriebsausfälle, Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.2 Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6 Einleitungsstellen und Entnahmestelle

- 6.1 Der Bereich der Einleitungsstellen und Entnahmestellen ist nach Maßgabe der

Hamburg Port Authority
Wasserbehörde
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg
Bernd Hoyer
Tel.: 040/42847-2897
wasserbehoerde@hpa.hamburg.de

in geeigneter Weise gegen Beschädigung der Uferbefestigung bzw. gegen Auskolkung zu sichern.

- 6.2 Der Erhalt (Unterhalt und Erneuerung) sowie der Betrieb (Verkehrssicherungspflicht) der Entnahme- und Einleitungsbauwerke obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 6.3 Die Einleitungsstellen sind jeweils entsprechend dem Muster (Anlage 11) zu kennzeichnen. Das Schild muss so angebracht werden, dass es sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar ist.

7 Nutzungsbeschränkungen

- 7.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 7.2 Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen (z. B. Schächte, Grundleitungen) sind zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entleeren und zu verfüllen (DIN 1986-100, Ziffer 12). Nicht mehr genutzte Ab- und Überläufe sind dauerhaft zu verschließen.
- 7.3 Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser der befestigten Grundflächen gemäß Lageplan (Anlage 7) in den Moorfleeter Kanal oder auf die angrenzenden Hofflächen und in deren Entwässerungssysteme gelangen kann.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH (HME), Andreas-Meyer-Straße 39, 22113 Hamburg hat mit Antrag vom 14.05.2019, vollständig eingegangen am 21.08.2019, die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 für die Einleitung von Abwasser in den Moorfleeter Kanal und Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Moorfleeter Kanal von dem Grundstück Andreas-Meyer-Straße 39, in Hamburg Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstück 1942, beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das o. g. Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 04.03.2016, dem 2. Änderungsbescheid vom 24.04.2018 sowie dem 3. Änderungsbescheid vom 25.01.2019, der durch den Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019 geändert wurde.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen in das Gewässer Moorfleeter Kanal und die Entnahme von Wasser aus dem Moorfleeter Kanal.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 50 t je Tag sowie die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurde Anhang 27 der AbwV herangezogen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Abwasserbehandlung des Betriebes entspricht nicht dem Stand der Technik und sollte nach Absprache zwischen der Betreiberin HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwer-

tungsgesellschaft mbH (HME) und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) saniert werden. Die seit Mitte des Jahres 2017 laufenden Bemühungen, die Abwasserbehandlung des Hofflächenwassers so zu optimieren, dass die Anforderungen an eine Direkteinleitung in den Moorfleeter Kanal eingehalten werden können, sind gescheitert. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es daher erforderlich, die Direkteinleitung des Niederschlagswassers der Hofflächen zu beenden. Das Niederschlagswasser der relevanten Hofflächen wird daher, sofern es nicht zu Befeuchtungszwecken genutzt wird, künftig in das öffentliche Schmutzwassersiel eingeleitet (Genehmigungsbescheid der HME vom 20.05.2019). Ferner wird ein Teil der Einzugsflächen aus der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 der HME (Zufahrt, Fahrstraße, Flächen um das Bürogebäude sowie Dachfläche Bürogebäude) in die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 9 der Grundeigentümerin überführt (Anlagen 9 und 10; Bescheid vom 22.05.2019). Hierzu werden durch die Grundeigentümerin Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerung auf dem Nachbargrundstück der HME durchgeführt.

Mit dem Umschluss der Entwässerung der Hofflächen von einer Direkteinleitung auf eine Indirekteinleitung in das öffentliche Schmutzwassersiel sowie durch die weiteren Sanierungsmaßnahmen, kann der Eintrag von Schadstoffen in den Moorfleeter Kanal deutlich reduziert werden. Durch die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG wird den Sanierungsbemühungen der HME Rechnung getragen.

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 wird auf Antrag aktualisiert und die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 27.05.2014 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 04.03.2016, dem 2. Änderungsbescheid vom 24.04.2018 sowie dem 3. Änderungsbescheid vom 25.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2019 wird gleichzeitig aufgehoben.

Die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen wurde nach Anhörung der Beteiligten ursprünglich auf den 30.09.2019 festgelegt. Bei Tiefbauarbeiten für das Regenwasserrückhaltebecken kam es zu Verzögerungen, aufgrund nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten bzgl. eines mit Altlasten kontaminierten Grundwasserleiters. Diese haben zur Folge, dass auch die notwendigen Anschlussarbeiten durch den Grundeigentümer Stadtreinigung auf den benachbarten Hofflächen nicht fristgerecht durchgeführt werden können. Aus diesem Grund wurde, nach Rücksprache mit den Beteiligten, die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen auf den 31.12.2019 korrigiert. Hierdurch wird gewährleistet, dass die erforderlichen Baumaßnahmen der HME und der Grundeigentümerin aufeinander abgestimmt werden können. Die Fristverlängerung ist angemessen und erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den Tiefbauarbeiten der kontaminierte Grundwasserleiter unversehrt bleibt. Die hierdurch bedingte kurzzeitige Verlängerung der bestehenden Entwässerungssituation ist vertretbar.

Ein weiterer Antrag der HME vom 11.12.2017, vollständig eingegangen am 23.04.2019, der ausschließlich die Anpassung der Erlaubnis zur Überführung der o. g. Teilflächen an die Grundeigentümerin beinhaltete, wurde in Abstimmung mit dem Antragsteller nicht mit einer gesonderten Erlaubnis beschieden, da weitere Sanierungsmaßnahmen an der Grundstücksentwässerung in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollten. Mit dem vorliegenden Bescheid werden alle erforderlichen Anpassungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt.

Die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der HME als Industrieanlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt der § 6 Nr. 6 Buchstabe c IZÜV nicht zum Tragen und Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Wasser-Entnahmemenge gemäß Ziffer 2.2 aus dem Moorfleeter Kanal bleibt unverändert. Aufgrund der erweiterten Speicherkapazität für Niederschlagswasser, ist davon auszugehen, dass zukünftig die tatsächliche entnommene Wassermenge sinken wird. Die Dokumentation hierzu erfolgt gemäß Ziffer 2.4 in dem für IED-Anlagen obligatorischen Jahresbericht (Ziffer 4.3).

Die in das Gewässer entwässernden Flächen der HME dieser Erlaubnis sind ausschließlich Dachflächen (Ziffer 3.1). Die an die Einleitungsstelle Nr. 1 angeschlossene Einzugsfläche bleibt unverändert. Die Einzugsfläche, die über die Einleitungsstelle Nr. 2 entwässert, wird reduziert und damit auch die eingeleitete Abwassermenge, da die Hoffflächen an das Schmutzwassersiel angeschlossen werden. Die zuvor enthaltenen Überwachungsanforderungen an den Probenahmestellen für die Direkteinleitung entfallen.

Durch die Anpassung der vorhandenen Dachrinnen und Fallrohre gemäß Ziffer 3.3 wird die Leistungsfähigkeit bei einem 30-jährlichen Regenereignis gewährleistet und mögliche Überläufe verhindert.

Um gemäß Ziffer 7.3 sicherzustellen, dass zukünftig kein Niederschlagswasser von befestigten Hoffflächen in den Moorfleeter Kanal oder auf benachbarte Grundstücke gelangt, sind die hierfür notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen, z. B. Abgrenzung der relevanten Flächen durch Aufschwellung oder Hochborde und dauerhafte Verschließung von nicht mehr zulässigen Abflüssen, Abflussleitungen und Überläufen.

Nicht mehr Bestandteil der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 sind folgende Einzugsflächen:

- Hoffflächen (Einzugsflächen H 1 - H 6, Anlage 5)
Das Niederschlagswasser dieser Hoffflächen wird, sofern es nicht zu Befeuchtungszwecken genutzt wird, über eine Abwasserbehandlung und ein Regenrückhaltebecken in das Schmutzwassersiel eingeleitet.
- Hofffläche nordwestlich der Lagerboxen A (Einzugsfläche V 1, Anlage 5)
Das Niederschlagswasser, dieser vorwiegend als Mitarbeiterparkplatz verwendeten Fläche, wird nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle vor Ort flächig versickert. Die Fläche wird hierfür entsiegelt und mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche befestigt (Schotterrassen). Da hier keine gesammelte Ableitung und anschließende gezielte Versickerung über eine Versickerungsanlage stattfindet und es sich bei der beantragten Maßnahme um eine Grundwassernutzung von geringen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt handelt, ist die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nicht erforderlich.
- Hofffläche des Altholzlagers (Einzugsfläche H 8, Anlage 5).
Das Niederschlagswasser des Altholzlagers wird in einem Lamellenklärer vorbehandelt und mittels Pumpe (Förderleistung 30 m³/h) in den Speichertank 4 befördert. Der Speichertank 4 dient ausschließlich der Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers des Altholzlagers. Das Wasser des Speichertanks 4 ist vorrangig gegenüber dem Wasser der übrigen Speichertanks für die angeschlossenen Verbraucher (Anlage 12) zu verwenden. Hierdurch soll dauerhaft eine ausreichende Speicherkapazität für das Abwasser des Altholzlagers gewährleistet werden.
- Zufahrt, Fahrstraße, Dachfläche Verwaltungsgebäude mit angrenzenden Hoffflächen
Die Entwässerung dieser Flächen, die zuvor Bestandteil der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 der HME waren, wurden mit Bescheid vom 22.05.2019 in die Wasserrechtli-

che Erlaubnis Nr. 9 AI 9 der Grundeigentümerin überführt. Das dort anfallende Niederschlagswassers wird über eine neue Abwasserbehandlungsanlage und eine Einleitungsstelle in den Moorfleeter Kanal eingeleitet.

V

Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Es gehört zu den Betreiberpflichten den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 4 Die Wasserrechtliche Erlaubnis sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt sind nach § 4 Abs. 2 IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 5 Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 50 t je Tag sowie die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag sind Tätigkeiten im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für Direkteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

VI

Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.